

so daß gegenwärtig nur solche Bücher nachgedruckt werden können, welche vor dem 1. Januar 1818 erschienen sind. Alle später erschienenen Schriften werden auch in Württemberg erst vom Jahre 1848 an dem diebischen Nachdruckergewerbe gesetzlich preisgegeben seyn, wenn nicht inzwischen dem dortigen vorläufigen Gesetze ein anderes folgt, das eine den Eigenthumsrechten der Schriftsteller günstigere Schutzfrist gewährt.

Die Verschiedenheit der Dauer dieser Schutzfristen nach den verschiedenen Gesetzgebungen der Deutschen Staaten, von denen die eine nur 10, die andere 20, eine dritte 30 Jahre nach dem Erscheinen der Bücher, noch andere 30 Jahre nach dem Tode der Schriftsteller u. als den Zeitpunkt ihrer Preisgebung für den Nachdruck festsetzen, wird aber bei der engen Verkettung des Deutschen literarischen Verkehrs sehr nachtheilige Folgen für diesen haben. Daß der Nachdruck, welcher eignen Vortheil zum Schaden eines Andern erstrebt, an und für sich eine unmoralische Handlung ist, leugnet im Ernste wohl Niemand. Die neuen Nachdruckgesetze wollen auch wohl keinesweges diese unrechtliche Handlung für rechtlich erklären, sondern nur für straflos, nach einem gewissen Zeitraume, aus Rücksichten auf das allgemeine Volkswohl und in der Voraussetzung, daß nach dem Verflusse einer gewissen Zeit eine fühlbare Kränkung der Rechte Einzelner durch den Nachdruck nicht mehr Statt finde. Haben doch neuerlich manche Gesetzgebungen auch die Erzeugung unehelicher Kinder für straflos erklärt, gewiß nicht in der Absicht, dieselbe dadurch als eine sittliche Handlung zu bezeichnen. Allein dem großen Haufen nicht blos der unteren Volksklassen erscheint das Strafloße bald als Erlaubtes, das Erlaubte als sittlich zulässig. Wie die Erzeugung unehelicher Kinder mit deren Straflosigkeit zugenommen hat, so wird es bald überall in Deutschland auch viele sogenannte rechtliche Leute geben, die das straflose Nachdruckergewerbe nach bez. 10, 20 und 30 Jahren nicht mehr für unsittlich halten, sondern selbst üben werden. Wie beklagenswerth dies an und für sich sein wird, das soll hier nicht erörtert werden, nur auf eine dabei entstehende Rechtsungleichheit will der Unterz. aufmerksam machen.

Die große Menge von Schriftstellern und Verlegern eines großen Staates, dessen Nachdruckgesetz z. B. einen Schutz von 30 Jahren gewährt, wie in Preußen, wird den straflosen Beeinträchtigungen ihres Eigenthums von Seiten der Nachdrucker eines kleinen Staates, der den Nachdruck nur auf 10 Jahre untersagt hat, in doppelt empfindlicher Rechtsungleichheit preisgegeben sein. Jene können das Vergeltungsrecht erst nach einem Zeitraume üben, welcher dessen Ausübung vielleicht überhaupt nicht mehr möglich macht, und wenn es endlich dazu kommen könnte, so fehlt es an hinlänglichen, im Bereiche des kleineren Staates erzeugten Gegenständen, durch deren Nachdruck sie auch nur einigen Schadenersatz suchen könnten. Die neuen Gesetze begünstigen mithin einen Raubkrieg der Armen gegen die Reichen im Felde der Literatur. Diejenigen

Staaten, in welchen der Nachdruck durch die Gesetzgebung am frühesten straflos wird, dürften zu förmlichen Raubstaaten werden, gegen die weder ein Tribut, noch eine starke Grenzbewachung schützen kann. Denn was für Grenzzäger müßten da angestellt werden? Doch wohl solche, die eine so vollständige Kenntniß der neueren Deutschen Literatur haben, um hinsichtlich jedes eingehenden Buches sogleich zu entscheiden, ob dasselbe etwa ein Nachdruck eines seit 10, 20 oder 30 Jahren in einem Bundesstaate erschienenen sei, deren in zehn Jahren etwa 60,000 bis 70,000 zu Markte gebracht werden? Oder soll der Eingang nicht bewacht und erst die Klage des Beschädigten abgewartet werden? Wie wird man diesem zu seinem Rechte auch nur innerhalb der Staatsgrenzen verhelfen können, wenn schon Hunderte von Exemplaren eines Nachdrucks an den verschiedensten Orten in Privathände übergegangen seyn werden? — Aber der Deutsche Schriftsteller schreibt ja nicht für Preußen und Sachsen u. allein, sondern für die Bewohner aller Deutschen Staaten, das Eigenthumsrecht an seinen Geisteswerken, welches man ihm nun einmal nur in beschränktem Maße zugestehen will, sollte daher auf deutschem Boden doch wenigstens auch der Zeitdauer nach durchaus ein gleiches seyn!

Der Deutsche Bundestag will die Nachdrucksfrage hinsichtlich der Dauer der schriftstellerischen Eigenthumsrechte mit dem Eintritte des Jahres 1842 in neue Ueberlegung ziehen. (S. den Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 in No. 322 des allg. Anz. d. D. v. J.) Dank ihm, daß wir uns für die nächsten 10 Jahre in einem provisorischen Schutzzustande gegen den Nachdruck befinden; aber die Deutschen Schriftsteller, deren wir ja so manche in der Nähe der Throne und selbst auf diesen zählen, sollten Alles aufbieten, um den Deutschen Regierungen klar zu machen, welch ein Kriegszustand auf dem friedlichen Felde des Deutschen literarischen Verkehrs dann eintreten wird, wenn die ungleichen Schutzfristen gegen den Nachdruck in den verschiedenen Deutschen Staaten ablaufen werden.

Möchte dieser hier nur angeregte, wichtige Gegenstand zu näherer erfolgreicher Erörterung in d. Bl. kommen!

S. G. Becker.

M i s c e l l e .

Deutsche Holzschnitte in Frankreich. Dem Bernehmen nach veranstalten die Herren Bourdin u. Comp. in Paris eine Französische Uebersetzung der „Tausend und einen Nacht,“ die mit Eliches von den Holzschnitten der in Stuttgart (im Verlag der Classiker) erscheinenden Deutschen Ausgabe versehen wird, welche die Franz. Verleger um 40,000 Frcs. gekauft haben sollen.

Verantwortlicher Redacteur: G. F. Dörffling.